

Berufsausübungs- gemeinschaft: GbR oder Partnerschaft?

Die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragsärzte oder Vertragszahnärzte haben nach geltendem Vertragsarztrecht nur die Möglichkeit, zwei Gesellschaftsformen für die gemeinsame vertragsärztliche oder -zahnärztliche Berufstätigkeit zu wählen, nämlich entweder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts („BGB-Gesellschaft“ oder „GbR“) oder die Partnerschaftsgesellschaft („Partnerschaft“).

von Wolf Martin Nentwig

BGB-GESellschaft:

Gesamtschuldnerische Haftung aller Partner auch mit ihrem Privatvermögen

DIE **BGB-GESellschaft** ist eine seit dem 1. Januar 1900 geltende Gesellschaftsform, die vom Gesetzgeber für ärztliche und zahnärztliche Gemeinschaftspraxen nicht vorgesehen war, da im Jahre 1900 Ärzte und Zahnärzte keine Gemeinschaftspraxen betrieben haben.

Alle Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haften auch mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Unverändert gilt für die BGB-Gesellschaft seit über 100 Jahren: Alle Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch, also z.B. für

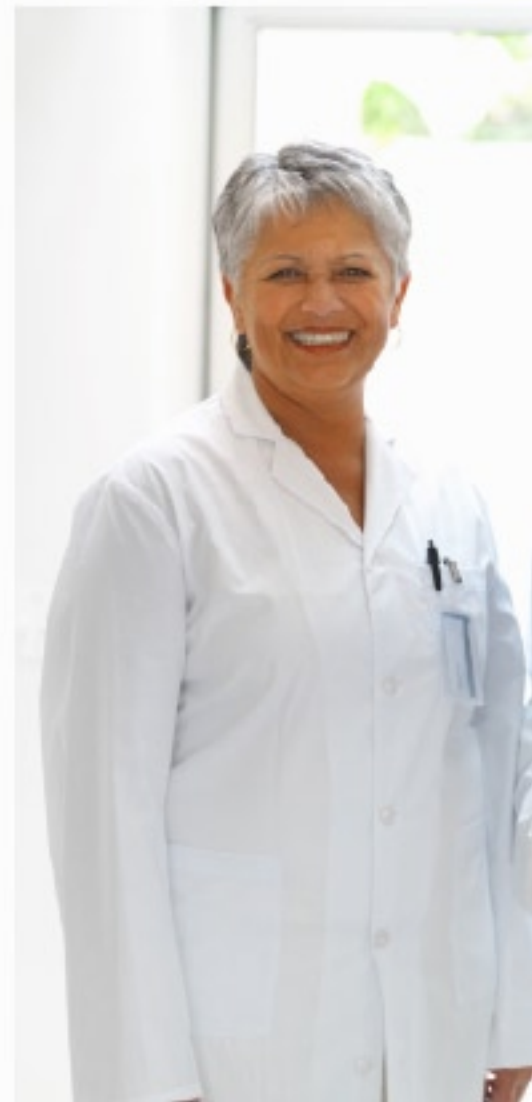
- ▶ Gehälter und Lohnnebenkosten
- ▶ Miete für die Praxisräume
- ▶ Lieferantenforderungen

- ▶ Versicherungsprämien
- ▶ Regresse der KV oder KZV sowie
- ▶ Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Patienten, unabhängig davon, welcher Partner den Behandlungsfehler begangen hat.

Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der BGB-Gesellschaft besteht gesetzlich nicht. Daraus folgt: Sollte die BGB-Gesellschaft nicht in der Lage sein, die gegen die Gesellschaft geltend gemachten finanziellen Ansprüche zu erfüllen, sind alle Partner verpflichtet, in voller Höhe (nicht quotiert, bezogen auf den

Gesellschaftsanteil) Zahlung an den Gläubiger der BGB-Gesellschaft (z.B. Patient oder KV/KZV) zu leisten. Für den (zahlungsfähigen) Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft hat daher die Zahlungsunfähigkeit der BGB-Gesellschaft sowie eines Partners/mehrerer Partner der Gesellschaft fatale Folgen: Er muss sein Privatvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen der BGB-

FOTO: YURI ARCOURS - FOTOLIA.COM



Gesellschaft dem Gläubiger der Gesellschaft zur Verfügung stellen, um eine Zwangsvollstreckung des Gläubigers der BGB-Gesellschaft in sein Privatvermögen abzuwenden.

Beispiel: Wenn bei einem gravierenden Behandlungsfehler die Haftpflichtversicherung für den Schaden nicht eintreten muss oder die vereinbarte Versicherungssumme für die Schadensregulierung nicht ausreicht (z.B. bei sehr hohen Schmerzensgeldansprüchen und laufenden, monatlichen Unterhaltsansprüchen des Geschädigten), haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihren jeweiligen Privatvermögen.

Neu eintretende Gesellschafter haften ferner für (auch ihnen bei Eintritt unbekannt) Altverbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Eintritt in



Stärken und Schwächen

	BGB-GESellschaft	PARTNERSCHAFTS-GESellschaft
Persönliche Haftung aller Gesellschafter für fehlerhafte Berufsausübung eines Gesellschafters	✓	✗ <small>behandelnder Arzt/Zahnarzt- ja</small>
für alle anderen Verbindlichkeiten	✓	✓
Persönliche Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für Altverbindlichkeiten	✓	✓
Eigenes Namensrecht der Gesellschaft	✗ <small>aber Namensschutz möglich</small>	✓
Rechtsfähigkeit (Fähigkeit, selbst Rechte zu haben, z.B. Eigentum)	✓	✓
Parteifähigkeit (Fähigkeit, vor Gericht selbst zu klagen oder verklagt zu werden)	✓	✓
Grundbuchfähigkeit	✓	✓
Dokumentation der Vertretungsverhältnisse durch ein amtliches Register	✗	✓
Schutz der Gesellschafter durch Registerpublizität (eingetragene Tatsachen wirken verbindlich)	✗	✓
Vertrag: Schriftform gesetzlich notwendig?	✗	✓
Wirksamwerden der Gesellschaft	mit Aufnahme der Tätigkeit	erst mit Register-eintragung <small>vorher BGB-Gesellschaft</small>
Gesellschaft insolvenzfähig (bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft)	✓	✓
Auflösung der Gesellschaft bei Tod oder anderweitigem Ausscheiden eines Gesellschafters	✓ <small>kann aber durch Vertrag anders geregelt werden</small>	✗
Vorschriften über Kapitalausstattung	✗	✗
Kosten für die Gründung der Gesellschaft	keine Gerichtskosten, keine Notargebühren	geringe Kosten (Notar, Gericht)

die BGB-Gesellschaft entstanden sind, mit ihren jeweiligen Privatvermögen.

PARTNERSCHAFT:

Gesetzliches Haftungsprivileg

Der Gesellschafter einer im Partnerschaftsregister eingetragenen Partnerschaft kann für sich als Gesellschafter das gesetzliche Haftungsprivileg in Anspruch nehmen: Es haftet bei einem Behandlungsfehler neben dem Vermögen der Partnerschaft nur der Partner mit seinem privaten Vermögen, der mit der konkreten (fehlerhaften) Behandlung befasst war. Dieses Haftungsprivileg hat auch Auswirkungen auf die in die Partnerschaft eintretenden neuen Partner, die zwar auch für Altverbindlichkeiten der Partnerschaft grundsätzlich haften (wie bei der BGB-

Gesellschaft), nicht jedoch für Alt-Haftpflichtfälle.

PARTNERSCHAFTSREGISTER

Für die Partnerschaft spricht neben der gesetzlichen Haftungskonzentration auch die Eintragungspflicht in das von den Amtsgerichten geführte öffentliche Partnerschaftsregister, in das

- ▶ der Name der Partnerschaft
- ▶ alle Namen der Partner einschließlich der Berufsbezeichnungen sowie
- ▶ die Vertretungsbefugnisse der Partner für die Partnerschaft (z.B. Einzelvertretung)

eingetragen werden.



Wolf Martin Nentwig

ist als Rechtsanwalt und Notar in der KANZLEI CASTRINGIUS RECHTSANWÄLTE & NOTARE tätig. Gleichzeitig ist er Justitiar der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung in Bremen.

www.aerztepost.net/autoren

Für BGB-Gesellschaften existieren keine vom Registergericht geführten Register.

Es empfiehlt sich grundsätzlich im Interesse der Gesellschafter von Berufsausübungsgemeinschaften, eine Partnerschaftsgesellschaft zu gründen und zu führen oder eine bestehende BGB-Gesellschaft in eine Partnerschaft umzuwandeln. Jeder Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte dazu individuellen Rat einholen. ■